

"Beseitigung der Armut", "Soziale Integration" und "Beschäftigung" behandelt werden;

6. *fordert* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsorgan für die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Anliegen und Beiträge älterer Frauen zur Entwicklung anerkannt und in die Strategien, Programme und Politiken der Aktionsplattform, die sich mit Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden befassen, einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/163. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/105 vom 20. Dezember 1993, in der sie das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau *nachdrücklich* aufgefordert hat, seine Forschungs-, Ausbildungs- und Informationstätigkeiten weiter auszubauen, die darauf abzielen, Frauenfragen durchgängig in Entwicklungsstrategien einzubeziehen und Frauen vermehrt ins Blickfeld zu rücken, indem ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewürdigt wird – beides wichtige Mittel zur Machtgleichstellung von Frauen und zur Verbesserung ihres Statuts –, und in der sie *nachdrücklich* auf die einzigartige Funktion verwiesen hat, die dem Institut als der einzigen Stelle im System der Vereinten Nationen zukommt, die sich ausschließlich mit Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstrichen hat, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Politikgestaltung und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Wichtigkeit einer angemessenen Vorbereitung der für 1995 anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden sowie die dem Institut dabei zukommende Rolle anerkannt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/30 vom 27. Juli 1994 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau von entscheidender Bedeutung sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 vom 3. November 1994 betont hat, daß das Institut dringend mit einer geeigneten Leitung und geeignetem Personal ausgestattet werden muß, damit es seinen Auftrag erfüllen kann,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 betont hat, daß die Förderung der Frau ein fester Bestandteil des wirtschaftlichen

und sozialen Entwicklungsprozesses im Rahmen der wichtigsten weltweiten Fragen sein sollte, wie beispielsweise die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Mitwirkung der Frau am Friedensprozeß, an der Lenkung der nationalen und internationalen Belange und an einer bestandfähigen Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 48/111⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau von entscheidender Bedeutung sind;

4. *fordert* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten und anzukündigen, damit das Institut seinen Auftrag weiterhin wirksam erfüllen kann;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so rasch wie möglich einen Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen und die derzeit freien Stellen zu besetzen, damit das Institut seinen Auftrag wahrnehmen kann;

6. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 48/111, der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/30 und 1994/51 und dieser Resolution zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über diese Frage Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/164. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre vorangegangenen Resolutionen über die Konvention und Kenntnis nehmend von der Reso-

lution 1994/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1994,

mit Genugtuung über die wachsende Anzahl der Vertragsstaaten der Konvention, die sich nunmehr auf 134 beläuft,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Konvention nach wie vor zu den Menschenrechtsübereinkünften gehört, zu denen zahlreiche Vorbehalte geltend gemacht wurden, wovon viele dem Ziel und Zweck der Konvention widersprechen, wengleich einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte zurückgenommen haben,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993⁶⁹ verabschiedet wurden und worin es heißt, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Konferenz in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfohlen hat, daß neue Verfahren zur verstärkten Umsetzung des Bekenntnisses zur Gleichberechtigung und zu den Menschenrechten der Frau beschlossen und namentlich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aufgefordert werden sollen, umgehend die Möglichkeit zu prüfen, durch die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zu der Konvention ein Petitionsrecht einzuführen,

Kenntnis nehmend von dem am 4. Februar 1992 auf der Sechsten Tagung der Vertragsstaaten der Konvention verabschiedeten Beschluß⁶⁹,

sich dessen bewußt, daß durch die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁰ ein wichtiger Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zur gesetzlichen und faktischen Gleichstellung von Mann und Frau geleistet werden kann,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zwölfte⁷⁰ und dreizehnte⁷¹ Tagung,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen, die der Ausschuß im Einklang mit seinem Mandat abgegeben hat, zuletzt auf der dreizehnten Tagung des Ausschusses, auf der der Ausschuß als Beitrag zum Internationalen Jahr der Familie den Vorschlag Nr. 6 zur Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die allgemeine Empfehlung Nr. 21 zu den Ziffern 9, 15 und 16 der Konvention verabschiedet hat, sowie von anderen allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses,

feststellend, daß die Arbeitsbelastung des Ausschusses aufgrund der wachsenden Anzahl der Vertragsstaaten der Konvention zugenommen hat, daß die Jahrestagung des Ausschusses nach wie vor die kürzeste aller Jahrestagungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte ist und daß trotz der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats

in seiner Resolution 1992/17 vom 30. Juli 1992, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/94 vom 16. Dezember 1992 unterstützt wurde, wonach für jede Ausschußtagung drei Wochen anberaumt werden sollten, um den Ausschuß in die Lage zu versetzen, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu prüfen, bis der Rückstand bei der Behandlung von Berichten beseitigt ist, nach wie vor ein beträchtlicher Arbeitsrückstand vorhanden ist,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um es dem Ausschuß zu ermöglichen, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sorgfältig und rechtzeitig zu prüfen und alle seine Verantwortlichkeiten nach der Konvention wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seine Fähigkeit, sein Mandat wirksam wahrzunehmen⁷², der einen Vergleich mit anderen Vertragsorganen enthielt,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Ausschusses, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, indem er abschließende Bemerkungen annimmt, die konkrete Vorschläge und Empfehlungen enthalten,

unter Hinweis darauf, daß es dem Generalsekretär nach Artikel 17 Absatz 9 der Konvention obliegt, dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/73 vom 8. Dezember 1989, 45/124 vom 14. Dezember 1990 und 47/94 vom 16. Dezember 1992, in denen sie unter anderem energisch die Auffassung des Ausschusses unterstützt hat, der Generalsekretär solle einer verstärkten Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen,

die allgemeine Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses über Gewalt gegen Frauen *nachdrücklich unterstützend*, und mit dem Aufruf an die Vertragsstaaten, ihre periodischen Berichte im Einklang mit dieser und anderen allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu erstellen,

mit Genugtuung über die Ernennung eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen,

1. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß mehr und mehr Staaten die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und unterstützt die allgemeine Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, auf diejenigen Vorbehalte hinzuweisen, die mit dem Ziel und Zweck der Konvention nicht im Einklang stehen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies möglichst bald zu tun;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen nach der Konvention genauestens nachkommen;

⁶⁹ Siehe CEDAW/SP/1992/4.

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/48/38).

⁷¹ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/49/38).

⁷² A/49/308, Abschnitt III.

4. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten der Konvention, ihre Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, diese Vorbehalte rasch zurückzunehmen, damit die Konvention voll umgesetzt werden kann;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention⁷³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auch weiterhin jährlich Bericht zu erstatten;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zwölfte⁷⁰ und dreizehnte⁷¹ Tagung;

8. *empfiehlt*, den Vertragsstaaten der Konvention, die Arbeitssituation des Ausschusses und seine Kapazität zur wirksameren Erfüllung seines Mandats im Lichte der in den Ziffern 6 und 7 erwähnten Berichte zu prüfen und in diesem Zusammenhang außerdem die Möglichkeit zu erwägen, Artikel 20 der Konvention so zu ändern, daß dem Ausschuß genügend Zeit für seine Tagung zur Verfügung steht;

9. *ersucht* die Vertragsstaaten der Konvention, im Jahre 1995 zusammenzutreten, um sich mit der in Ziffer 8 erwähnten Überprüfung des Artikels 20 der Konvention zu befassen;

10. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Erstberichte sowie die Zweitberichte und alle nachfolgenden periodischen Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um seine Verfahren zu rationalisieren und die periodischen Berichte rascher zu behandeln, und legt dem Ausschuß nachdrücklich nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt außerdem* die im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 11 des Ausschusses⁷⁴ ergriffenen Initiativen, regionale Ausbildungslehrgänge für die Ausarbeitung und Redaktion von Berichten der Vertragsstaaten für Regierungsbeamte sowie Ausbildungs- und Informationsseminare für Staaten zu veranstalten, die den Beitritt zu der Konvention in Erwägung ziehen, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig zu bemühen, Sekretariatspersonal, insbesondere Rechtssachverständige für die Anwendung von Menschenrechtsverträgen, sowie technische Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

14. *unterstützt energisch* die Auffassung des Ausschusses, wonach der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Stärkung der fachlichen und sachlichen Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen sollte, insbesondere um bei den vorbereitenden Forschungsarbeiten behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses auch weiterhin für die Verbreitung von Informationen über den Ausschuß, seine Beschlüsse und Empfehlungen, die Konvention und das Konzept der Rechtskundigkeit Sorge zu tragen beziehungsweise diese zu erleichtern und zu fördern;

16. *unterstützt* das von dem Ausschuß auf seiner zwölften und dreizehnten Tagung ausgesprochene Ersuchen um eine längere Tagungsdauer samt einer angemessenen Unterstützung seitens des Sekretariats, damit der Ausschuß auf seiner vierzehnten und fünfzehnten Tagung einmal im Jahr für drei Wochen zusammentreten kann, und empfiehlt, daß das Ersuchen des Ausschusses um eine längere Tagungsdauer im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel geprüft wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Ausschuß angemessene Unterstützung erhält, und ersucht außerdem darum, daß aus dem vorhandenen ordentlichen Haushalt ausreichende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, damit sich der Ausschuß eingehend und rechtzeitig mit den von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichten befassen kann;

18. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu überprüfen, ob der Ausschuß seinen Rückstand bei der Behandlung der Berichte verringern konnte;

19. *empfiehlt*, daß die Tagungen des Ausschusses nach Möglichkeit so angesetzt werden, daß die Ergebnisse seiner Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau noch im selben Jahr rechtzeitig nachrichtlich übermittelt werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und diesen Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundvierzigsten Tagung zu übermitteln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/165. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

in Bekräftigung der Grundsätze in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 verabschiedet wurde,

betonend, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integrierenden Bestandteil der Menschenrechtsaktivität-

⁷³ Ebd., Abschnitt II.

⁷⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/44/38), Abschnitt V.